

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Sozialistischen Republik Vietnam
über den Rechtsverkehr
in Zivil-, Familien- und Strafsachen

Die Deutsche Demokratische Republik und die Sozialistische Republik Vietnam haben sich, von dem Wunsche geleitet, auf der Grundlage des Vertrages über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam vom 4. Dezember 1977, ihre brüderlichen Beziehungen auch auf dem Gebiete des Rechtsverkehrs weiter zu festigen, entschlossen, vorliegenden Vertrag über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen abzuschließen.

Zu diesem Zweck wurden zu Bevollmächtigten ernannt:

Seitens der Deutschen Demokratischen Republik

Hans-Joachim Heusinger,
 Stellvertreter des Vorsitzenden des
 Ministerrates der Deutschen Demokratischen
 Republik und Minister der Justiz

Seitens der Sozialistischen Republik Vietnam

Trần Quang Huy,
 Minister, Vorsitzender des Komitees
 für Rechtsfragen der Regierung der
 Sozialistischen Republik Vietnam

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Teil I

Ziele des Rechtsverkehrs

Artikel 1

(1) Die Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung der Organe der Vertragsstaaten auf dem Gebiet des Rechtsverkehrs in Zivil-, Familien- und Strafsachen dient dem Ziel, die am Rechtsverkehr beteiligten Organe der Vertragsstaaten bei ihrer Tätigkeit zur Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu unterstützen;

den Bürgern der Vertragsstaaten die Wahrnehmung ihrer Rechte und gesetzlichen Interessen zu erleichtern.

(2) Die am Rechtsverkehr beteiligten zentralen Organe der Vertragsstaaten

tauschen ihre Erfahrungen auf dem Gebiet der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und Justizpraxis aus;

übermitteln sich gegenseitig Gesetzestexte und andere Rechtsmaterialien;

entwickeln neue Formen der engeren Zusammenarbeit und Koordinierung auf beiderseits interessierenden Gebieten;

treffen Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vertrages.

Teil II

Rechtsschutz

Artikel 2

Umfang des Rechtsschutzes

(1) Die Staatsbürger des einen Vertragsstaates genießen für ihre Person und ihr Vermögen auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates nach dessen Gesetzen den gleichen Rechtsschutz wie die eigenen Staatsbürger. Zu diesem Zweck haben sie freien Zutritt zu den Gerichten und anderen für Zivil-, Familien- und Strafsachen zuständigen Organen sowie auch das Recht, vor diesen Organen Verfahren zum Schutze ihrer persönlichen und Vermögensrechte einzuleiten.

(2) Staatsbürger eines Vertragsstaates ist eine Person, die nach den Gesetzen dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzt.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels gelten entsprechend für juristische Personen.

Artikel 3

Befreiung von der Sicherheitsleistung

(1) Den Staatsbürgern eines Vertragsstaates, die vor den Gerichten des anderen Vertragsstaates als Kläger oder Drittbeteiligte auftreten, darf, soweit sie sich auf dem Territorium eines der Vertragsstaaten aufhalten, keine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten auf erlegt werden.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels gelten entsprechend für juristische Personen.

Befreiung von der Vorauszahlungspflicht

Artikel 4

Den Staatsbürgern des einen Vertragsstaates wird von den Gerichten des anderen Vertragsstaates Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für ein Verfahren unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange wie eigenen Staatsbürgern gewährt.

Artikel 5

(1) Die Bescheinigung über die persönlichen und die Vermögensverhältnisse, die für die Bewilligung der Befreiung von der Vorauszahlungspflicht nach Artikel 4 dieses Vertrages erforderlich ist, stellt das zuständige Organ des Vertragsstaates aus, auf dessen Territorium der Antragsteller seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt hat.